

recherchiert von: **Hans-Peter Lange** am 28.09.2013**Autor:** Hans Peter Lange  
**Beitragstyp:** Anmerkung**Quelle:****Fundstelle:** BB 1988, 167-169  
**Normen:** § 9 AGBG, § 9 Abs 2 Nr 1 AGBG, § 254 BGB, § 282 BGB, Nr 6 ECGeldautSB

**Mißbräuchliche Benutzung von Geldautomaten - Unwirksamkeit der Sonderbedingungen für ec-Geldautomaten Nr 6 - Ersatzansprüche der Bank bei Mißbrauch von Scheckkarte und Geheimzahl**

**Kurzreferat**

Das LG Lüneburg, 1985-05-14, 9 O 372/84, WM IV 1985, 914 hatte entschieden, daß ein Kreditinstitut dem Kontoinhaber, dem es Scheckkarte und "Geheimzahl" überlasse, mit Aufstellung eines Geldautomaten ein Angebot für einen Überziehungskredit mache. Die Kontoinhaberin war dementsprechend zur Rückzahlung einer Überziehung von 17.700,-- DM verurteilt worden. Ursache der Überziehung waren Abhebungen eines zeitweise mit der Kontoinhaberin zusammenlebenden Mannes, der zufällig Kenntnis von der "Geheimzahl" erlangt und sich die Scheckkarte verschafft hatte. Verfasser lehnt zunächst die Annahme des Kreditangebots durch den Unbefugten ab und kommt in einer ausführlichen Untersuchung zu dem Ergebnis, daß Nr 6 der "Bedingungen für die Benutzung von ec-Geldautomaten" der hier betroffenen Sparkasse nach AGBG § 9, insbesondere AGBG § 9 Abs 2 Nr 1 unwirksam ist. Verfasser entwickelt abschließend Voraussetzungen eines verschuldensabhängigen Schadensersatzanspruchs des Kreditinstituts bei mißbräuchlicher Benutzung eines Geldautomaten.

**Dieser Beitrag zitiert****Rechtsprechung**

Ablehnung LG Lüneburg 9. Zivilkammer, 14. Mai 1985, Az: 9 O 372/84

© juris GmbH